

Der Rektor  
der Universität  
Innsbruck

Innsbruck, am 30. 1. 1989  
GZl. 18209/14-89

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	FP - GE 9 B3
Datum:	1. FEB. 1989
Verteilt	02. Jan 1989 <i>Perstler</i>

**Betreff:** Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Bundesgesetz über geisteswissen-  
schaftliche und naturwissenschaftliche Studien-  
richtungen geändert wird.

**Bezug:** Erlaß des Bundesministeriums für Wissenschaft und  
Forschung vom 18. 11. 1988, GZ. 68 336/39-15/88

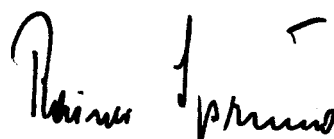
Der Akademische Senat der Universität Innsbruck hat sich in seiner Sitzung am 26. 1. 1989 mit dem, mit Erlaß des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 18. 11. 1988, GZ. 68 336/39-15/88, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird, befaßt und dazu die nachstehende Stellungnahme beschlossen:

"Der Akademische Senat der Universität Innsbruck ist der Meinung, daß der vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen geändert werden soll, mit seiner Vielzahl von offensichtlichen Mängeln, unausgeführten und zweifelhaften Begründungen nicht haltbar ist. Der Senat hält es für notwendig, kontinuierlich an Verbesserungen des Studienangebots für Lehramtsstudierende zu arbeiten. Verbesserung bezieht sich auf die Überarbeitung der Studienpläne gemäß der Entwicklung in den Fachwissenschaften sowie der berufspraktischen Erfordernisse. Keinen Zusammenhang sieht der Senat zwischen einer qualitativen Anhebung des Lehramtsstudiums und formalen Prüfungsverschärfungen, wie es der Entwurf vorsieht. Die notwendigen Maßnahmen müssen mit den zuständigen Gremien, vor allem den Studienkommissionen, erörtert werden.

- 2 -

Eine allfällige Novellierung darf nicht die Studenten betreffen, die im Augenblick der Novellierung das entsprechende Fach schon im ersten oder zweiten Studienabschnitt inskribiert haben.

Die Arbeit der Universität wird durch den Mangel an Mitteln auch in der Ausbildung behindert."



o. Univ.-Prof. Dr. Rainer Sprung  
R e k t o r



Der Rektor  
der Universität  
Innsbruck

Innsbruck, am 30. 1. 1989  
GZl. 18209/14-89

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

**Betreff:** Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Bundesgesetz über geisteswissen-  
schaftliche und naturwissenschaftliche Studien-  
richtungen geändert wird.

**Bezug:** Erlaß des Bundesministeriums für Wissenschaft und  
Forschung vom 18. 11. 1988, GZ. 68 336/39-15/88

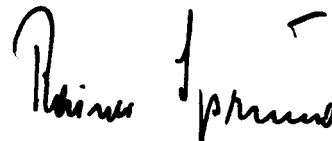
Der Akademische Senat der Universität Innsbruck hat sich in seiner Sitzung am 26. 1. 1989 mit dem, mit Erlaß des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 18. 11. 1988, GZ. 68 336/39-15/88, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird, befaßt und dazu die nachstehende Stellungnahme beschlossen:

"Der Akademische Senat der Universität Innsbruck ist der Meinung, daß der vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen geändert werden soll, mit seiner Vielzahl von offensichtlichen Mängeln, unausgeführten und zweifelhaften Begründungen nicht haltbar ist. Der Senat hält es für notwendig, kontinuierlich an Verbesserungen des Studienangebots für Lehramtsstudierende zu arbeiten. Verbesserung bezieht sich auf die Überarbeitung der Studienpläne gemäß der Entwicklung in den Fachwissenschaften sowie der berufspraktischen Erfordernisse. Keinen Zusammenhang sieht der Senat zwischen einer qualitativen Anhebung des Lehramtsstudiums und formalen Prüfungsverschärfungen, wie es der Entwurf vorsieht. Die notwendigen Maßnahmen müssen mit den zuständigen Gremien, vor allem den Studienkommissionen, erörtert werden.

- 2 -

Eine allfällige Novellierung darf nicht die Studenten betreffen, die im Augenblick der Novellierung das entsprechende Fach schon im ersten oder zweiten Studienabschnitt inskribiert haben.

Die Arbeit der Universität wird durch den Mangel an Mitteln auch in der Ausbildung behindert."



o. Univ.-Prof. Dr. Rainer Sprung  
R e k t o r

